

DE

***Fall Nr. COMP/M.4657 -  
SALZGITTER / KW /  
RSE***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 25/06/2007

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32007M4657***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.06.2007

SG-Greffe(2007) D/203750

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
ENTSCHEIDUNG NACH  
ARTIKEL 6 ABSATZ 1  
BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

**An die anmeldenden Parteien**

**Betr.:** Sache Nr. COMP/M.4657 – Salzgitter/KW/RSE  
Anmeldung vom 21/5/2007 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004  
des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 122 vom 2/6/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 21/5/2007 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, wonach das Unternehmen Salzgitter AG ("Salzgitter", Deutschland) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Klöckner-Werke AG ("KW", Deutschland) und RSE Grundbesitz und Beteiligungs AG ("RSE", Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Salzgitter: Produktion, Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen von diversen Stahlprodukten, einschließlich Flachstahlprodukte und Röhren
  - KW: Produktion und Vertrieb von Industrie-Maschinen, insbes. Füll- und Verpackungsmaschinen

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- RSE: Beteiligungen and Immobilien.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 *Buchstabe c* und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.
  4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission  
Philip LOWE  
Generaldirektor

---

<sup>2</sup> ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.